

ein monatliches Unterhaltsgeld an das Kind von 40 Fr. streitig waren, nachdem die Klägerinnen gegen das ihre Mehrforderungen abweisende Urteil der ersten Instanz nicht appelliert hatten,

dass nach der Tabelle Nr. 7 der Barwerttafeln von PICCARD der Barwert einer bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr zahlbaren monatlich vorschüssigen Kinderrente von 40 Fr. = 480 Fr. per Jahr für das weibliche Geschlecht unter Zugrundelegung des Zinsfusses von $4 \frac{1}{2} \%$ 5097 Fr. 60 und von 4% 5389 Fr. 60 beträgt,

dass somit der noch um die von der Mutter verlangte bzw. ihr von der ersten Instanz zugesprochene Summe zu vermehrende Streitwert den Betrag von 8000 Fr. bei weitem nicht erreicht,

dass der Beklagte daher nach der Vorschrift des Art. 67 Abs. 4 OG eine die Berufung begründende Rechtschrift hätte einreichen sollen,

dass nach der gemäss Art. 23 Abs. 2 OG für die erkennende Abteilung verbindlichen Entscheidung des Gesamtgerichts BGE 51 II S. 348 ff. Erw. 2 eine sich auf Aktenwidrigkeitsrügen beschränkende Berufungseingabe nicht als eine die Berufung begründende Rechtschrift im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann,

dass auch der allgemeine Hinweis auf die Vorbringen im kantonalen Verfahren nach der durch die Entscheidung des Gesamtgerichts vom 25. November 1925 BGE 52 II S. 31 ff. bestätigten Rechtsprechung nicht genügt (vgl. pro multis schon BGE 51 II S. 345 f.),

dass die Nichtbefolgung der angeführten Vorschrift nach ständiger Rechtsprechung die Unwirksamkeit der Berufung zur Folge hat (vgl. pro multis die Entscheidung des Gesamtgerichts in BGE 51 II S. 345 ff. Erw. 1),

erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

15. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. März 1926

i. S. Binar gegen Binar-Schmid.

Sind die schweizerischen Gerichte zur Beurteilung der Nebenfolgen der in der Heimat ausgesprochenen Scheidung von in der Schweiz wohnenden Ausländern zuständig?

Eine zivilrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter kann nicht damit begründet werden, dass ein nach ausländischem Recht zu entscheidender Präjudizialpunkt unrichtig beurteilt worden sei. OG Art. 94, 57.

A. — Die Parteien, tschecho-slovakische Staatsangehörige, wurden durch Urteil des Landeszivilgerichtes Prag vom 31. Dezember 1923 geschieden; dabei wurden die Ansprüche der Klägerin auf Unterhaltsrente und auf die Hälfte des während der Ehe erworbenen Vermögens in ein besonderes Prozessverfahren gewiesen. Mit den vorliegenden beim Bezirksgericht Zürich, am Wohnort beider Parteien, angestregten Klagen verlangt die Klägerin monatliche Unterhaltsbeiträge von 300 Fr. und einen Anteil an dem während der Ehe erworbenen Vermögen. Der Beklagte erhob die Unzuständigkeitsrede mit der Begründung, zur Beurteilung dieser Nebenfolgen der Scheidung sei ausschliesslich ein Gericht des Heimatstaates der Parteien zuständig.

B. — Durch Urteil vom 31. Dezember 1925 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Unzuständigkeitsrede des Beklagten verworfen.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte zivilrechtliche Beschwerde geführt mit dem Antrag, es sei festzustellen dass die schweizerischen Gerichte zur Behandlung der von der Klägerin erhobenen Klagen auf Alimentation und auf Feststellung des Anteils der Klägerin am Vermögen des Beklagten unzuständig seien, eventuell wenigstens solange, als nicht durch letztinstanzlichen

rechtskräftigen Entscheidung der tschecho-slowakischen Gerichte die Unzuständigkeit derselben festgestellt ist.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Vorinstanz hat gestützt auf eine ihr von der Prager Justizdirektion erteilte Rechtsauskunft angenommen, dass die Prager Gerichte für die vorliegenden Klagen unzuständig seien. In seiner zivilrechtlichen Beschwerde führt der Beklagte aus, er mache die Auffassung der Vorinstanz zu seiner eigenen, dass die Klägerin zu beweisen habe, dass die Gerichte des Staates, in welchem die Scheidung ausgesprochen wurde, sich unzuständig erklären ; dagegen sei für ihn unerfindlich, wie die Vorinstanz zum Schluss komme, es sei gestützt auf die erwähnte Rechtsauskunft davon auszugehen, dass die Prager Gerichte für die vorliegende Klage unzuständig seien, indem dadurch kein Beweis dafür geleistet sei, dass die Prager Gerichte ihr Forum für die Entscheidung der vorliegenden Fragen schliesse. Nicht nur rügt also der Beschwerdeführer nicht etwa eine unrichtige Auslegung des ZivVerhG, sondern er anerkennt die Auslegung desselben durch die Vorinstanz ausdrücklich als richtig und beschränkt sich darauf geltend zu machen, die Vorinstanz habe einen nach ausländischem Recht zu beurteilenden Präjudizialpunkt unrichtig entschieden. Indessen gilt nach Art. 94 OG für die zivilrechtliche Beschwerde wie für die Berufung (vgl. Art. 57 OG), dass dem Bundesgericht die Nachprüfung der Anwendung kantonalen und ausländischen Rechtes entzogen ist, es also die Entscheidungen der kantonalen Gerichte über in Anwendung kantonalen oder ausländischen Rechtes zu beurteilende Präjudizialpunkte hinzunehmen hat. Muss es somit bei dem Ausgangspunkte des angefochtenen Urteils sein Bewenden haben, dass die Gerichte der Heimat der Parteien zur Beurteilung der mit den vorliegenden Klagen geltend gemachten Ansprüche nicht zuständig sind, so lässt sich nach eigener Auffassung des

Beklagten die Zuständigkeit der Zürcher Gerichte für die vorliegenden Klagen in Anwendung des ZivVerhG nicht verneinen. Freilich hat der Beklagte am Schluss seiner Beschwerdeschrift noch ausgeführt: «Mit STAUFER» (Ehescheidungsgerichtsstand, S. 103) «sind auch wir der Auffassung, dass notwendige Voraussetzung für die Zuständigkeit der schweiz. Gerichte zur Beurteilung der Nebenfolgen der Ehescheidung der schweiz. Gerichtsstand für die Ehescheidung selbst sein müsse. Ein solcher fehlt aber », weil nämlich die Tschechoslowakei den schweizerischen Gerichtsstand für die Scheidung ihrer Staatsangehörigen nicht anerkenne. Allein mit dieser Bemerkung, die lediglich der übrigen Beschwerdebegründung beiläufig angehängt und nicht etwa als besonderer Angriffspunkt vorgebracht ist, hat der Beklagte der Klägerin den Zürcher Gerichtsstand offenbar nicht auch für den Fall verschlossen wollen, dass ihr der heimatliche Gerichtsstand verschlossen sei ; denn dies stünde ja geradezu im Widerspruch zu seinem eingangs eingenommenen Standpunkt. Dass aber der heimatliche Gerichtsstand der Klägerin verschlossen sei, ist nach dem Ausgeführten von der Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich festgestellt worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

16. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. April 1926 i. S. Maurer gegen Maurer.

Nichteintreten auf die Berufung eines Bevormundeten. Formalien der Berufungserklärung. ZGB Art. 19 und 407 ; OG Art. 65 und 67.

Der bevormundete Beklagte ist ohne Mitwirkung seines Vormundes zur Berufung gegen das angefochtene Urteil nicht befugt. Das Begehren um Zuspreehung des ausser-